

Vereinfachung – Ab 2015 soll die Einnahmenagentur ausgefüllte Vordrucke für die Steuererklärung zustellen

Fiskus füllt 730er aus

Ab 2015 soll die Einnahmenagentur allen Lohnabhängigen und Rentnern bis Ende April die bereits ausgefüllten Vordrucke 730 zuschicken. Damit dies möglich ist, kommen auf die Arbeitgeber neue Pflichten zu.

Bozen/Rom – Vorige Woche hat der Ministerrat die Inhalte der geplanten Steuervereinfachung („semplicificazione fiscale“) zum zweiten Mal geprüft und für gut befunden; der Entwurf soll dann kurzfristig in ein gesetzvertretendes Dekret umgewandelt werden. Eine zentrale Bestimmung besteht darin, dass die Einnahmenagentur bereits im Jahr 2015 aufgrund der ihr bekannten Daten die vereinfachten Steuererklärungen für das Jahr 2014 erstellt und die ausgefüllten Vordrucke 730 dann Millionen Steuerzahlern zustellt. Die vorgefertigten Erklärungen betreffen alle Arbeitnehmer und Gleichgestellte sowie Rentner.

Damit eine Vorausberechnung von Steuerverpflichtungen überhaupt möglich ist, muss die damit befasste Einnahmenagentur zusätzliche Daten von Arbeitgebern, Sozialversicherungskörperschaften und auch von Banken und Versicherungsunternehmen erhalten – und sie muss die Informationen früher als bisher bekommen. Für alle genannten Subjekte bringen die neuen diesbezüglichen Maßnahmen zusätzliche Verpflichtungen, was auch bedeutet, dass sie die angestrebte Vereinfachung durch die Übernahme neuer Lasten ermöglichen müssen.

Frühzeitige Übermittlung der Steuernachweise CUD an die Steuerbehörde – Die Steuersubstituten müssen die Nachweise innerhalb 7. März an die Finanzverwaltung übermitteln. Es genügt also nicht mehr, die Nachweise den Arbeitnehmern (und Rentnern) auszuhändigen, was bisher zwar grundsätzlich innerhalb Februar zu erfolgen hatte, aber in der Praxis sehr häufig auch wesentlich später und straffrei erfolgte (auch durch öffentliche Verwaltungen).

Pflicht zu Übermittlung der neuen Bescheinigung CU – Wie bereits berichtet (siehe SWZ Nr. 35 vom 19. September 2014), wird ab dem Jahr 2015 die neue Verpflichtung eingeführt, wonach Arbeitgeber, welche im Vorjahr Leistungen von Freiberuflern in Anspruch genommen haben, ebenfalls innerhalb 7. März dem Fiskus eine Sammelbestätigung darüber zukommen lassen müssen. Diese CU („Certificato Unico“) genannte Bescheinigung muss alle Daten über die Höhe der gezahlten Entgelte, ihre Bezieher und die getätigten Steuerrückbehalte beinhalten. Im Gegensatz zu den bisher üblichen Bescheinigungen, welche den Freiberuflern in freier Form und häufig auch zeitlich versetzt zugestellt wurden, ist der neue CU-Schein ein offizielles Dokument in vorgegebener Form, welches wie erwähnt der Einnahmenagentur innerhalb 7. März übermittelt werden muss. Die Einnahmenagentur hat am 10. September einen ersten Entwurf vorgestellt.

Banken und Versicherungen betroffen – Auch Banken und Versicherungen müssen der Einnahmenagentur bestimmte Daten betreffend die abhängige Arbeit bzw. abzugsfähige Ausgaben (Versicherungsprämien, Raten von bestimmten Krediten) mitteilen. Durch diese gebündelten Datenflüsse soll die Finanzverwaltung in die Lage versetzt werden, die Steuern laut 730er-Erklärungen mit einiger Genauigkeit zu berechnen und die ausgefüllten Vordrucke dann den Steuerzahlern innerhalb 15. April zuzustellen.

Zahlungs- und Abgabetermin für die 730-Erklärung soll der 7. Juli sein – Mit dieser vorausberechneten Erklärung heben die Steuerzahler eine Arbeit weniger; sie werden aber wohl kontrollieren müssen, ob die enthaltenen Daten und die daraus resultierende Steuerschuld oder auch das Steuerguthaben stimmen. Trifft dies zu, dann ist die eventuelle Steuerschuld innerhalb des 7. Juli eines jeden Jahres zu bezahlen, und gleichzeitig ist dieses Datum auch der Endtermin für die Übermittlung der Erklärung. Wenn die Kontrolle aber ergibt, dass die vorgefertigte Erklärung nicht stimmt, so kann der/die Steuerschuldner/-in entweder selbst oder über ein Steuerbeistandszentrum bzw. einen ermächtigten Freiberufler eine Berichtigung vornehmen. Dazu stehen 60 Tage zur Verfügung, Ansprechpartner ist die Einnahmenagentur. Aufgrund der berichtigten 730-Erklärung ist dann die Zahlung innerhalb des 7. Juli zu tätigen und gleichzeitig die Erklärung vom Steuerpflichtigen selbst abzugeben oder über ein Beistandszentrum (CAF) oder einen Freiberufler telematisch zu übermitteln. Erfolgt die Abgabe telematisch über die Webseite Einnahmenagentur direkt durch den Steuerpflichtigen, so erfolgt keine formale Kontrolle der Erklärung; bei Korrektur und telematischer

Übermittlung durch Beistandszentren oder ermächtigte Freiberufler müssen diese eine Konformitätserklärung beifügen. Wichtig: Die Annahme bzw. Abwicklung der Steuerpflicht über die vorberechneten 730er-Erklärungen ist fakultativ; die Steuerpflichtigen können ihre diesbezüglichen Obliegenheiten auch weiterhin entweder über die „normalen“ 730-Erklärungen oder auch mittels der 740-Unico-Erklärung erledigen.

Ob diese als Vereinfachung hält, was sie verspricht, muss sich erst zeigen, denn alles hängt von der Qualität der von der Einnahmenagentur erstellten Erklärungen ab, Wenn viele Erklärungen fehlerhaft sind, können die Berichtigungen möglicherweise mehr Arbeit verursachen als die „normalen“ Erklärungen. Darüber hinaus ist auf die zusätzliche Arbeitsbelastung der Steuersubstituten – wie oben angeführt – zu verweisen und auch auf die Verantwortung der Beistandszentren und der Freiberufler bei der Korrektur von fehlerhaften Erklärungen; die Beistandszentren (CAF) bzw. Freiberufler müssen nämlich die korrigierten 730er-Erklärungen mit einem „Visto di conformità“, einer Art offizieller Beglaubigung, versehen und damit die Korrektheit bestätigen.

Die neuen Bestimmungen müssen auf jeden Fall noch vom Parlament abgesegnet werden; und dabei kann es durchaus noch die eine oder andere Änderung geben.

Anmerkung: Die Regierung plant auch neue Maßnahmen zur Ankurbelung des Konsums, die die Arbeitgeber betreffen. Vorgesehen ist, dass den Arbeitnehmern in den nächsten drei Jahren 50 Prozent der jeweils anfallenden Abfertigungsquoten ausbezahlt werden. Darüber werden wir in unserer nächsten Ausgabe berichten.

Helmut Weißenegger